

VEREINSMANAGEMENT

Die neue Datenschutz-Grundverordnung: Diese Aufgaben kommen auf Vereine am 25.05.2018 zu

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

! Datenschutz im Verein war bisher schon ein großes Thema – und wird ab dem 25.05.2018 ein noch Größeres. Dann tritt nämlich die „Datenschutz-Grundverordnung“ (DS-GVO) in Kraft. Erfahren Sie, wie Sie sich schon jetzt darauf vorbereiten. !

Das steckt hinter der neuen Datenschutz-Grundverordnung

Die DS-GVO gibt es bereits seit 2016. Allerdings besteht eine zweijährige Übergangsfrist, nach der die Vorgaben bis 25.05.2018 umgesetzt sein müssen. Sie richtet sich an „Unternehmen“ (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO); meint damit aber alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Personenvereinigungen. Damit sind auch alle Vereine angesprochen. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind.

Darum betrifft die DS-GVO auch Vereine

Das müssen Sie in Ihrem Verein beachten

Die DS-GVO sieht in Art. 5 Abs. 2 vor, dass der Verein für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist und darüber Rechenschaft ablegen muss. Dazu müssen Sie ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen. Betroffen sind auch kleinere Vereine, da auch hier Daten nicht nur gelegentlich verarbeitet werden (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO).

Über Einhaltung von Datenschutzbestimmungen Rechenschaft ablegen

■ Inhalte des Verzeichnisses

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Hier müssen Sie den Namen Ihres Vereins und die Anschrift des Vereins angeben.
- **Ansprechpartner:** Hier führen Sie den Vorsitzenden des Vorstands und ggf. den bestellten Datenschutzbeauftragten auf.
- **Verarbeitungstätigkeiten:** Dies wird üblicherweise die „Mitgliederverwaltung“ sein. Verarbeitet Ihr Verein Daten zu anderen Zwecken, z. B. die „Personalverwaltung“ von Beschäftigtendaten oder „Betreuungsleistungen“ bei einem Kindergartenverein, müssen Sie diese Punkte ebenfalls auflisten.
- **Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten:** Hier werden Sie die Kategorie „Mitglieder“ oder auch „Mitarbeiter“, „betreute Personen“ angeben. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.).
- **Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden:** Unterscheiden Sie hier zwischen der internen und der externen Weitergabe. So ist erkennbar, was Sie mit den Daten gemacht haben.
 - **Beispiele für eine interne Weitergabe:** Abteilungen, bestimmte Vorstandsmitglieder (für Adress- oder Kasernenverwaltung)
 - **Beispiele für eine externe Weitergabe:** Verbände, Versicherungsgesellschaften, Steuerberater, Sozialversicherungsträger
- **Vorgesehene Fristen für die Löschung verschiedener Datenkategorien:** Bestehen Fristen für die Löschung der Daten, müssen Sie diese auch aufnehmen. So beträgt die Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen z. B. zehn Jahre.

PRAXISHINWEIS | Dieser Verarbeitungsnachweis löst das im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgesehene Verzeichnissystem ab. Ergänzen Sie den Verarbeitungsnachweis um den Hinweis, dass Sie die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen haben.

Welche Rechte haben Ihre Mitglieder?

Die DS-GVO ändert hier eigentlich nichts. Es besteht ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. D. h.: Sie dürfen in Ihrem Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn Sie nicht über eine Einwilligung verfügen oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

PRAXISHINWEIS | Nutzen Sie eine Einwilligungserklärung auf dem Aufnahmeantrag. Auch Minderjährige können einwilligen, wenn sie „einsichtsfähig“ sind. Als nicht einsichtsfähig gelten nur Jugendliche, die jünger als 14 Jahre sind.

MUSTERFORMULIERUNG / Einverständnis mit Datenspeicherung

Mit der Speicherung meiner Daten durch den Verein ... e. V. bin ich einverstanden. Diese Daten werden nur zu Vereinszwecken verwendet; eine Weitergabe erfolgt nur an den Dachverband ... zur Ermittlung der versicherten Mitglieder; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

... Ort, ... Datum, ... Unterschrift

Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen, z. B. um eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Die Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erteilt werden. Es ist auch möglich, diese per E-Mail oder über die Homepage abzugeben. Wichtig ist, dass Sie die Daten nur für die Zwecke nutzen dürfen, die der Erlaubnis zugrunde liegen.

■ Beispiel

Der gemeinnützige Verein muss die Daten der erhaltenen Spenden speichern. Nach § 50 Abs. 7 EStDV ist auch ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Damit verbunden sind zwangsläufig die Daten des Spenders.

Das Auskunftsrecht des Mitglieds

Das Recht auf Auskunft ist der zentrale Punkt des Datenschutzes. Ihr Mitglied muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Nur so kann er entscheiden, ob der Datenschutz ausreichend ist. Dieses Auskunftsrecht ist zweistufig ausgestaltet (Art. 15 DS-GVO).

- Ihr Mitglied hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob überhaupt Daten verarbeitet werden (= 1. Stufe).
- Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe).

Datenerfassung und
-verarbeitung bedarf
der Zustimmung

Einwilligung kann
über vielerlei Arten
erteilt werden

Der zentrale Punkt
des Datenschutzes

Ihr Mitglied kann verlangen, dass Sie ihm unentgeltlich eine Kopie der personenbezogenen Daten aushändigen, die Sie verarbeiten. Wird der Antrag elektronisch gestellt, können Sie die Informationen auch in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen. Stellt das Mitglied fest, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (z. B. Namensänderung).

Das „Recht auf Vergessen“

Das Recht auf Vergessen ist für Sie besonders relevant, weil Vereine häufig Mitgliederdaten veröffentlichen. In den folgenden Fällen besteht es:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

■ Beispiel

In Ihrer Vereinszeitschrift und auf Ihrer Homepage werden Vereinsjubiläen oder sportliche Ergebnisse veröffentlicht. Nachdem ein Mitglied ausgetreten ist, verlangt es von Ihnen, diese Veröffentlichungen zu eliminieren. Hier müssen Sie die entsprechenden Passagen entfernen.

Recht auf Datenübertragbarkeit ist neu

Neu in der DS-GVO ist das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Die Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie Ihrem Verein bereitgestellt hat, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

■ Beispiel

Das Mitglied eines Kleingartenvereins zieht um und möchte am neuen Wohnort wieder Mitglied in einem Kleingartenverein werden. Hier hat es das Recht, dass die Mitgliederdaten an den anderen Kleingartenverein übertragen werden.

Ein weiteres Mitgliedsrecht besteht darin, dass Ihren Verein eine Benachrichtigungspflicht trifft, wenn Sie datenschutzrechtliche Verpflichtungen verletzen. Diese Verpflichtung besteht nur nicht, wenn Sie im Vorfeld geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben.

■ Beispiel

Sie nutzen in der Vereinsgeschäftsstelle einen Computer für die Mitgliederverwaltung. Die Schlüssel zu dem Büro haben nur der Vorsitzende und die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle. Der Computer ist darüber hinaus mit einem Passwort geschützt, das ebenfalls nur diesen beiden Menschen bekannt ist. Darüber hinaus besteht eine entsprechende Verschlüsselung der Daten. Hier haben Sie alles getan, was nötig ist. Wird jetzt in die Geschäftsstelle eingebrochen und der Computer gestohlen, müssen Sie betroffene Mitglieder nicht benachrichtigen.

Wann Sie Daten Ihrer Mitglieder ...

... mit hohem Aufwand rückwirkend eliminieren müssen

Mitglied kann Verein in die Pflicht nehmen

Benachrichtigungspflicht bei Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

Auftragsverarbeitung als neue Baustelle

Besondere Aufmerksamkeit müssen Sie jetzt walten lassen, wenn Sie in Ihrem Verein mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten.

■ Beispiel

Für den Versand der Vereinszeitschrift oder die Einladungen zu den Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Sommerfest) nutzen Sie einen Versanddienstleister. Einen Callcenter haben Sie engagiert, um telefonische Anfragen an den Verein zu übernehmen. Auf beides müssen Sie Ihre Mitglieder hinweisen.

„Auftragsverarbeitung“ liegt vor, wenn Ihr Verein über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung entscheidet. Achten Sie auf folgende Punkte:

- Wählen Sie den Dienstleister („Auftragsverarbeiter“) sorgfältig aus.
- Achten Sie darauf, dass er die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten kann. Am besten wäre es, wenn er das Thema direkt anspricht.
- Nehmen Sie das Thema Datenschutz auch in die vertraglichen Regelungen mit dem Dienstleister auf.
- Kontrollieren Sie die Datenschutzmaßnahmen. Statten Sie dem Dienstleister einen Besuch ab und lassen sich die Abläufe erläutern.
- Regeln Sie, was nach der Beendigung des Vertrags passiert. Müssen Unterlagen zurückgegeben werden? Sind Löschungen vorzunehmen?

PRAXISHINWEIS | Häufig nutzen Dienstleister eigene Vertragsformulare. Achten Sie darauf, dass alle wesentlichen Datenschutzpunkte beachtet werden. Arbeiten Sie mit Dienstleistern schon länger zusammen, prüfen Sie diese Verträge, ob sie den neuen Anforderungen entsprechen. Wenn nein, ergänzen Sie sie.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, im Verein zu kontrollieren, dass er datenschutzrechtliche Vorgaben umsetzt und einhält. Sie müssen ihn bestellen, wenn sich in Ihrem Verein mehr als neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Eine „automatisierte Verarbeitung“ liegt schon vor, wenn Sie einen PC nutzen und dort Ihre Mitgliederverwaltung bearbeiten.

So ermittelt sich die Neun-Personen-Grenze

Bei der Anzahl der Personen kommt es nicht darauf an, ob diese Menschen bei Ihrem Verein angestellt sind; auch Ehrenamtliche werden mitgerechnet. Überprüfen Sie anhand einer Liste, wer sich regelmäßig mit den Mitglieder-daten befasst. Dazu gehören auch externe Dienstleister.

Wichtig | Nicht alle müssen mit dem Computer arbeiten. Es reicht, wenn ein Vorstandsmitglied die Teilnehmer einer Trainingsgruppe ausdruckt und dem

Zusammenarbeit
mit Dienstleistern ...

... als neue
Baustelle

Diese Vereine
müssen einen
Datenschutzbeauf-
tragten bestellen

Auch Ehrenamtler
werden
mitgerechnet

Trainer übergibt. Dann ist auch der Trainer mit den Daten befasst und muss gewährleisten, dass die Daten nicht Unbefugten in die Hände fallen.

Wer kann Datenschutzbeauftragter sein?

Der Datenschutzbeauftragte kann jemand aus dem Verein oder ein Externer sein. Auf keinen Fall dürfen Sie ein Vorstandsmitglied zum Datenschutzbeauftragten machen. Der Datenschutzbeauftragte soll den Vorstand ja kontrollieren. Die Rechte des Datenschutzbeauftragten sind ebenfalls umfassend in der DS-GVO (Art. 38) geregelt. Achten Sie auf folgende Punkte:

- Binden Sie den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig ein.
- Unterstützen Sie als Vorstand ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Erteilen Sie ihm aber keine Anweisungen, wie er seine Aufgaben zu erfüllen hat.
- Betrachten Sie ihn nicht als „übertriebene Bürokratie“, sondern als helfende Hand in Ihrem Verein.
- Sie dürfen ihn nicht grundlos abberufen oder benachteiligen. Gegen solche Maßnahmen ist der Datenschutzbeauftragte gesetzlich geschützt.
- Machen Sie intern im Verein die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bekannt (E-Mail-Adresse reicht aus).

Dem Datenschutz müssen Sie auch dann besondere Sorgfalt widmen, wenn Ihr Verein nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Am besten ist es, in der Ressortaufteilung des Vorstands eine Person zu benennen, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Neue Bußgeldvorschriften

Drastische Änderungen haben sich bei der Höhe der Bußgelder ergeben. Im Extremfall können bis zu 40 Mio. Euro anfallen. Diese Summe wird zwar bei kleinen Vereinen nicht aufgerufen werden. Vier- bis fünfstelligen Beträge sind aber möglich und realistisch. Die DS-GVO sieht außerdem vor, dass jede Person, die wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung einen immateriellen Schaden erleidet, einen Schadenersatzanspruch hat (Art. 82 DS-GVO).

■ **Beispiel**

Sie möchten die Mitglieder finanziell stärker in die Pflicht nehmen und lassen sich aus der Buchhaltung die Namen derjenigen geben, die den Beitrag noch nicht gezahlt haben. Diese lassen Sie in der Mitgliederzeitschrift veröffentlichen. Es kommt zu einer Verwechslung. Statt des Mitglieds Martin Meyer wird Martin Meier mit einem Beitragsrückstand von 1.000 Euro bekanntgegeben. Folge: Er kann Schadenersatz fordern.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Konkrete Hinweise und Empfehlungen, wie Sie die neue Datenschutz-Grundverordnung in Ihrem Verein umsetzen, erhalten Sie im Webinar am 15.05.2018. Der auf den Datenschutz in gemeinnützigen Organisationen spezialisierte Rechtsanwalt (und Datenschutzbeauftragte) Wolfgang Weigt wird Ihnen zeigen, was zu tun ist. Die genaue Agenda finden Sie auf www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein.

Vorstandsmitglieder dürfen Funktion nicht ausüben

Datenschutz ohne explizitem Datenschutzbeauftragten

Vier- bis fünfstelligen Beträge sind realistisch



WEBINAR AM 15.05.
Datenschutz-Grundverordnung im Verein